Solidaris

Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Newsletter 6/2022

2	Finanzspritze für Krankenhäuser zur Abfederung energiepreisbedingter Belastungen
4	Aus CovInsAG wird SanInsKG
5	Nachweispflichten im Rahmen der KHZG-Umsetzung
7	Haftung der Organgesellschaft für Steuern, die nach Ende der Organschaft entstanden sind
8	Konkretisierung der wirtschaftlichen Eingliederung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft
10	Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Stiftungsvorständen
11	Besonderer Vertreter ohne ausdrückliche Satzungsregelung
13	Haften Geschäftsführer auch für kriminelle Angestellte?
14	OLG Dresden verschärft Geschäftsführerhaftung im Datenschutzrecht
15	Datenschutzverstöße wegen der Nutzung von Google Fonts
17	Vorsicht bei Abtretungsverboten im privatärztlichen Behandlungsvertrag
19	Der „gewünschte Stellvertreter“ in der Wahlleistungsvereinbarung
21	Impressum

Finanzspritze für Krankenhäuser zur Abfederung energiepreisbedingter Belastungen

Von Agnieszka Kreutzberg und Stefan Wißler

Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften beabsichtigt die Bundesregierung die aktuelle Lage für Energiekunden spürbar zu entspannen. Für die Unterstützung von Krankenhäusern sieht das Hilfsprogramm 6 Milliarden Euro und weitere 2 Milliarden Euro für stationäre Pflegeeinrichtungen vor. Die Hilfszahlungen sollen rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2024 aus Bundesmitteln zur Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in zwei Zuführungen erfolgen: bis zum 17. Januar 2023 in Höhe von bis zu 4,5 Milliarden Euro sowie bis zum 16. Januar 2024 in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro.

Anspruchsgrundlage für Krankenhäuser bildet die neue Regelung des § 26f KHG. Danach sollen zugelassene Krankenhäuser einerseits *krankenhausindividuelle Ausgleichszahlungen* zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen erhalten. Andererseits sollen sie *krankenhausindividuelle Erstattungsbeiträge* zum Ausgleich ihrer gestiegenen Kosten für den Bezug von Erdgas, Fernwärme und Strom beanspruchen können. Daneben ist eine *Energiepreisbremse* unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauches für die Zeit vom 1. März 2023 bis zum 30. April 2024 vorgesehen.

Kurzfristige krankenhausindividuelle pauschale Ausgleichszahlungen

Die Ermittlung der Höhe der krankenhausindividuellen Ausgleichszahlungen soll auf Grundlage der Gesamtzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten zum 31. März 2022 gemäß § 21 Abs. 3 KHEntgG erfolgen, die nach dem derzeitigen Gesetzentwurf durch die Datenstelle der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden an das Bundesamt für Soziale Sicherung bis zum 15. Januar 2023 zu übermitteln ist. Die Auszahlung der Mittel an die Länder aus den zur Verfügung stehenden insgesamt 1,5 Milliarden Euro soll dann kurzfristig in drei Teilbeträgen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser entsprechend dem Verhältnis der übermittelten Bettenzahlen durch das Bundesamt für Soziale Sicherung erfolgen. Das Verfahren orientiert sich damit an dem Verfahren der Auszahlung der pandemiebedingten Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser.

Krankenhausindividuelle Erstattungsbeträge zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen

Die Ermittlung der Höhe des krankenhausindividuellen Erstattungsbetrags soll getrennt für die Zeiträume vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2022, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und vom 1. Januar bis 30. April 2024 erfolgen. Für die Ermittlung der Höhe der Erstattungsbeträge sollen die Kosten der Energieabschläge für den Monat März 2022 zum Vergleich multipliziert mit den Monaten für den jeweiligen Zeitraum herangezogen werden. Die Berechnung soll demnach auf Grundlage der Differenz erfolgen, die sich aus den nachweisbar bereits entstandenen bzw. voraussichtlich entstehenden Bezugskosten für Erdgas, Fernwärme und Strom im jeweiligen Zeitraum und dem 3-fachen bzw. 12-fachen Betrag der für den Monat März 2022 angefallenen Abschläge ergibt.

Dabei dürfen lediglich die Bezugskosten von denjenigen Einrichtungen des Krankenhauses berücksichtigt werden, die der akutstationären Versorgung dienen. Insoweit müssen Krankenhäuser eine belastbare Schätzung abgeben, für die durch die Länder einheitliche Maßstäbe vorgegeben werden dürfen. Zudem ist der Landesbasisfallwert für das jeweilige Jahr mindernd zu berücksichtigen, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden. Die sich dann ergebenden krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge sind durch entsprechende Abrechnungen zu belegen und an die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden zur Prüfung zu übermitteln. Diese geben die Informationen wiederum gebündelt an das Bundesamt für Soziale Sicherung weiter (abhängig vom jeweiligen Zeitraum bis zum 15. Februar 2023, 30. April 2023 bzw. 30. April 2024), das dann die angemeldeten Mittelbedarfe an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser auszahlt.

Während der Mittelbedarf für das Jahr 2022 durch die Finanzhilfen vollständig gedeckt werden soll, sind pauschale Kürzungen für die Jahre 2023 bzw. 2024 möglich, soweit die zum Ausgleich von Energiepreissteigerungen vorgesehenen 4,5 Milliarden Euro, die nicht über die Preisbremsen abgefangen werden, nicht ausreichend sein sollten.

Bilanzierung von krankenhausindividuellen Ausgleichszahlung

Aufgrund der Rückwirkung des Gesetzes zum 1. Oktober 2022 ist im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 ein sonstiger betrieblicher Ertrag in Höhe von 3/19 der gesamten krankenhausindividuellen Ausgleichszahlung zu erfassen und als Forderung nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (B.II.3) auf der Aktivseite auszuweisen. Im Geschäftsjahr 2023 soll die Auszahlung der gesamten krankenhausindividuellen Ausgleichzahlung erfolgen, dementsprechend ist:

- die Forderung für die drei Monate im Geschäftsjahr 2022 beglichen,
- der Anteil für das Geschäftsjahr 2023 vollständig vereinnahmt und somit als sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen,
- der Anteil für das Geschäftsjahr 2024 als passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen.

Bilanzierung von krankenhausindividuellen Erstattungsbeträgen

Sofern das Krankenhaus zum Bilanzstichtag sowohl die sachlichen Voraussetzungen erfüllt als auch spätestens zum Ende der Jahresabschlusserstellung die entsprechende Meldung an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde übermittelt, ist für die oben genannten Zeiträume im jeweiligen Geschäftsjahr ebenso ein sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen und unter den Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (B.II.3) auf der Aktivseite auszuweisen. Beide Sachverhalte sind darüber hinaus im Anhang zu erläutern, sofern sie für das Krankenhaus nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Fazit

Das Hilfsprogramm der Bundesregierung soll die Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen sicherstellen, die durch die steigenden Energieträgerpreise stark gefährdet ist. Es ist ein gut gemeinter Anfang, doch bleibt abzuwarten, wie aufwendig das Nachweisverfahren für die Auszahlung der krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge wird und ob damit Liquiditätsengpässe der Krankenhäuser tatsächlich vermieden werden können. Neben den unmittelbar energiepreisbedingten besonderen Belastungen haben Krankenhäuser aber auch mit anderen krisenbedingten Mehrkosten zu kämpfen, zum Beispiel im Bereich der Medizintechnik, der Pharmazie sowie im Rahmen von Bauvorhaben und bei der Lebensmittelbeschaffung. Wie diese Mehrkosten refinanziert werden sollen, ist nach wie vor in weiten Teilen unklar. Über den Gesetzentwurf zu den geplanten Preisbremsen für Gas und Strom entscheidet der Bundestag am Donnerstag, den 15. Dezember 2022.

Agnieszka Kreutzberg, LL.M.
Rechtsanwältin

Köln
T +49 2203 8997-422
a.kreutzberg@solidaris.de

Stefan Wißler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
T +49 2203 8997-125
s.wissler@solidaris.de

Aus CovInsAG wird SanInsKG

Von Frank Utikal

Angesichts der anhaltenden, durch die Energiekrise bedingten Herausforderungen für inländische Unternehmen hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 9. November 2022 das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (CovInsAG) angepasst. Es trägt nunmehr den Namen Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG).

Wichtigste Neuerung ist die Verkürzung des Betrachtungszeitraums für die sogenannte Fortbestehensprognose von zwölf auf vier Monate, befristet bis zum Ende des Jahres 2023. Geschäftsleiter insolvenzantragspflichtiger Unternehmen müssen im Falle einer bilanziellen Überschuldung sicherstellen, die Prognose einer fortwährenden Zahlungsfähigkeit für die kommenden vier Monate abgeben zu können, um einer Insolvenzantragspflicht zu entgehen.

Darüber hinaus ist im Fall einer Überschuldung nunmehr eine Insolvenzantragsfrist von acht statt sechs Wochen vorgesehen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Antragsfrist nach wie vor als Höchstfrist ausgestaltet ist. Das bedeutet, dass mit einer umgehenden Antragstellung nach Feststellung der Insolvenzreife nur zugewartet werden darf, wenn Sanierungsbemühungen innerhalb der Frist Aussicht auf Erfolg haben.

Schließlich schafft der Gesetzgeber noch Erleichterungen beim Zugang für das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und die Stabilisierungsanordnung gemäß StaRUG. Für beide Verfahren sind eigentlich Planungen zu erstellen, die eine Finanzierung von sechs Monaten plausibilisieren. Auch diese Frist wird durch das SanInsKG nun auf vier Monate reduziert.

Das SanInsKG sieht – anders als das CovInsAG zu Beginn der Coronakrise – keine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit vor. Demgegenüber bleibt zu berücksichtigen, dass die aktuellen Erleichterungen ohne besondere Anforderungen an kausale Zusammenhänge gelten. Das CovInsAG sah vor, dass der Zusammenhang zwischen der Covid-19-Pandemie und der Schieflage des Unternehmens zu belegen ist. Das SanInsKG verlangt diesen Zusammenhang mit der Energiekrise nicht und „verschont" damit auch Unternehmen, deren Schieflage womöglich gar nicht auf die aktuelle Energiekrise zurückzuführen ist.

Frank Utikal, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Berlin
T +30 72382-442
f.utikal@solidaris.de

Nachweispflichten im Rahmen der KHZG-Umsetzung

Von Thomas Heithausen und Agnieszka Kreutzberg

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) und der damit verbundenen Bereitstellung von 3 Milliarden EUR durch den Bund, ergänzt um weitere 1,3 Milliarden EUR Kofinanzierung durch die Bundesländer bzw. Krankenhausträger, wurde im Jahr 2020 eines der größten Investitionsprogramme für das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegt. Ziel dieser Maßnahme ist die Modernisierung der deutschen Krankenhauslandschaft hin zu möglichst digitalisierten Prozessen, sowohl im Sinne der Binnendigitalisierung als auch in Bezug auf den Informationsfluss mit externen Partnern und die Anbindung der elektronischen Patientenakte über die sogenannte Telematik-Infrastruktur.

Die Möglichkeit zur Beantragung einer Finanzierungsunterstützung haben viele Krankenhäuser und Verbünde genutzt, um in den gesetzlich definierten Fördertatbeständen Modernisierungen der IT- und applikationsbezogenen sowie der sicherheitsrelevanten Infrastruktur durch entsprechende Projekte umzusetzen. Die Anträge dazu mussten bis zum 31. Dezember 2021 beim Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) vorliegen und mit entsprechenden Vorlauffristen in den jeweiligen Bundesländern gestellt werden.

Doch hiermit ist es aus Sicht der Antragssteller nicht getan. Das KHZG sieht eine jährliche Nachweisführung mit Blick auf die Erfüllung der im Gesetz definierten Fördermittelvoraussetzungen vor. Die Häuser und Träger, deren Anträge inzwischen positiv bewilligt wurden, trifft nun sehr zeitnah die im Gesetz verankerte Nachweispflicht: Jeweils bis Ende April eines Jahres müssen die Bundesländer dem BAS die Basis für eine Evaluierung der gewährten Maßnahmen übermitteln. Da dies auf Seiten der Länder wiederum eines zeitlichen Vorlaufs bedarf, rücken die länderspezifischen Fristen hier naturgemäß zeitlich nach vorne. So hat zum Beispiel Bayern eine Abgabefrist zum 20. Januar eines jeden Jahres ausgerufen, in Nordrhein-Westfalen gilt der 1. Februar. Zu diesen Stichtagen müssen die Nachweise bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde vorliegen.

Im Zuge dieser Nachweiserbringung sind, ungeachtet der länderspezifischen Regelungen, grundsätzlich folgende Angaben relevant

- Sachbericht (u. a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, etwaige Abweichungen von den ursprünglichen Planungen),
- zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben,
- Nachweis eines berechtigten IT-Dienstleisters, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen („Nebenbestimmungen“) eingehalten worden sind.

Insbesondere der Nachweis zur Einhaltung bestimmter gesetzlicher Rahmenbedingungen sowie der zweckentsprechenden Verwendung bedürfen einer spezifischen Nachweisführung durch den Antragsteller sowie einer Bestätigung durch einen berechtigten IT-Dienstleister. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte der Förderrichtlinien:

- Umsetzung der definierten fachlich-funktionalen Muss- und Kann-Anforderungen der jeweiligen Fördertatbestände,
- durchgehende Berücksichtigung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik,
- Einhaltung des Mindestanteils von 15 % der Projektkosten für IT-Sicherheitsthemen,
- Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften,
- Verwendung international anerkannter technischer, syntaktischer und semantischer Standards zur Herstellung einer durchgehenden einrichtungsinternen und einrichtungsexternen Interoperabilität digitaler Dienste,
- Übertragbarkeit bzw. Übertragung von generierten, für Patienten relevanten Dokumenten und Daten in die elektronische Patientenakte.

Im Rahmen der Prüfung und Bestätigung durch den berechtigten IT-Dienstleister bedarf es also durchaus umfassender Informationen und Nachweise, die nicht zuletzt an Ergebnisse und Meilensteine in der Vorhaben-

umsetzung anknüpfen. Im Hinblick auf die nunmehr anstehende Einreichungsfrist geben wir drei wesentliche Empfehlungen:

- Beauftragen Sie rechtzeitig einen sog. berechtigten IT-Dienstleister, der Ihnen die Bestätigung für Ihre Bewilligungsbehörde ausstellen kann.
- Sorgen Sie in den Umsetzungsprojekten für eine zielgerichtete Einsteuerung von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen – auch in Bezug auf vermeidliche „Nebenbedingungen".
- Beginnen Sie frühzeitig mit der beleghaften Nachweisführung, damit auch Rückfragen umfassend und ohne zeitlichen Druck geklärt werden können.

Praxis-Hinweis

Die konkrete Ausgestaltung der Systeme und internen Prozesse zur Umsetzung einer richtlinienkonformen Nachhaltigkeitsberichterstattung bis 2025 erfordert ein strategisches Vorgehen. Etablierte Rahmenwerke bieten eine erste Hilfestellung bei der Erfüllung der Berichtspflichten sowie beim Aufbau einer validen und konsistenten CSR-Berichtsstruktur. Diesbezüglich gilt es jedoch zu beachten, dass die bestehenden Rahmenwerke den neuen CSRD-Berichtspflichten noch nicht vollumfänglich gerecht werden.

Thomas Heithausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
T +49 2203 8997-116
t.heithausen@solidaris.de

Agnieszka Kreutzberg, LL.M.
Rechtsanwältin

Köln
T +49 2203 8997-422
a.kreutzberg@solidaris.de

Haftung der Organgesellschaft für Steuern, die nach Ende der Organschaft entstanden sind

Von Frank Utikal

Steuerforderungen, die das Finanzamt vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beansprucht hat, gelten dem Grunde nach als Insolvenzforderungen. Für die Finanzbehörden ist es bei einer Insolvenz des Organträgers und dem damit verbundenen Forderungsausfall im Einzelfall von besonderer Bedeutung, die Organgesellschaft in Haftung nehmen zu können. Dies kann sich naturgemäß nur auf Forderungen im Zusammenhang mit einer bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft beziehen, die spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihr Ende findet. Die „Reichweite" dieser Haftung ist Gegenstand des Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 5. April 2022 – VII R 18/21.

Der Fall

Der Kläger und Revisionsbeklagte wurde am 27. März 2014 zum vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen einer Organgesellschaft, einer GmbH, bestellt. Das Insolvenzgericht beschloss, dass sämtliche Verfügungen der Insolvenzschuldnerin (der Organgesellschaft) ausschließlich mit der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters zulässig sind. Der Kläger wurde zur Verfahrenseröffnung zum Insolvenzverwalter bestellt. Über das Vermögen des Organträgers ist in der Folgezeit ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Die Finanzverwaltung beanspruchte Rückstände aus Umsatzsteuervoranmeldungen gegenüber dem insolventen Organträger für den Monat März 2014 und meldete die Forderung zur Insolvenztabelle bei der Organgesellschaft an. Das Finanzamt war der Ansicht, dass hinsichtlich der Umsatzsteuerschuld für diesen Monat eine Haftung der Organgesellschaft nach § 73 AO greife. Der Kläger bestritt in seiner Stellung als Insolvenzverwalter die Forderung vollumfänglich. Das zuständige Finanzamt erließ daraufhin einen Feststellungsbescheid, gegen den der Kläger Einspruch einlegte. Nach erfolglosem Einspruch erhob der Insolvenzverwalter Klage mit dem Ziel der Feststellung, den Rückerstattungsbetrag aus den Voranmeldungen zu reduzieren.

Das Finanzgericht Sachsen gab dem Kläger recht. Zur Begründung führte es aus, dass eine Haftung nicht bestehe, weil die Steuerschuld erst mit Ablauf des 31. März 2014 und somit nach dem Ende der Organschaft entstanden sei. Das Finanzamt wendete sich gegen diese Entscheidung mit der Revision vor dem Bundesfinanzhof.

Die Entscheidung

Der Bundesfinanzhof gab der Revision des Finanzamtes statt. Die Kammer verwies das Verfahren zurück an die Vorinstanz und hob dessen Entscheidung auf. Der BFH gab dem Finanzgericht auf, Feststellungen über die Höhe des Haftungsbetrages zu treffen.

Nach dem Wortlaut des § 73 Satz 1 AO haftet die Organgesellschaft „für solche Steuern des Organträgers, für welche die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist". Dies richtet sich, so der BFH, nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Der BFH stellt mit Verweis auf die § 73 AO i. V. m §§ 2 und 18 UStG fest, dass die Haftungsnorm steuerliche Risiken ausgleichen solle, die mit der Verlagerung der steuerlichen Rechtszuständigkeit auf den Organträger verbunden seien. Auch die Gesetzesbegründung führe in Bezug auf die Haftungsnorm § 73 AO aus, dass bei steuerlicher Anerkennung einer Organschaft auch Beträge umfasst seien, die ohne die Organschaft von der Organgesellschaft geschuldet wären.

Nach Ansicht des BFH ist es nicht von Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt die Steuerschuld entstanden ist. Mit Verweis auf das Urteil des VII. Senats vom 19. Januar 2021 – VII R 38/19 – sei vielmehr entscheidend, zu welchem Zeitpunkt Handlungen bzw. Unterlassungen vorgenommen wurden – während des Bestehens der Organschaft oder nach ihrer Beendigung. Die Beendigung der Organschaft falle vorliegend entsprechend neuerer Rechtsprechung auf den Zeitpunkt der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit der Kompetenz eines Zustimmungsvorbehalts. Der Haftungstatbestand greife damit für sämtliche Umsätze bis zum 27. März 2014.

Fazit

Das Urteil des Bundesfinanzhofs veranschaulicht, in welcher Form die Rechtsmaterien Insolvenzrecht und Steuerrecht ineinandergreifen. Im Insolvenzsteuerrecht bedürfen Sachverhalte mitunter einer eingehenden Prüfung. Haftungsfragen zwischen den Rechtsträgern einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind in Abgrenzung zum vorliegenden Fall insbesondere von Bedeutung, wenn die in Anspruch genommene Gesellschaft von einer Insolvenz gar nicht betroffen ist und sich der Haftungsanspruch der Finanzverwaltung unter Umständen vollumfänglich „realisiert".

Frank Utikal, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Berlin
T +49 30 72382-442
f.utikal@solidaris.de

Konkretisierung der wirtschaftlichen Eingliederung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft

Von Hauke Hübert und Simon Wahlbrink

Für die wirtschaftliche Eingliederung i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG müssen die Unternehmensbereiche von Organträger und Organgesellschaft miteinander verflochten sein. Dabei kann die wirtschaftliche Eingliederung auch auf der Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen zweier Organgesellschaften beruhen. Dafür müssen aber mehr als nur unerhebliche Beziehungen zwischen den Unternehmensbereichen bestehen. Beruht die wirtschaftliche Eingliederung auf Leistungen des Organträgers gegenüber seiner Organgesellschaft, müssen entgeltliche Leistungen vorliegen, denen für das Unternehmen der Organgesellschaft mehr als nur unwesentliche Bedeutung zukommt. In seinem Urteil vom 1. Februar 2022 – V R 23/21 – hat der Bundesfinanzhof das Kriterium der wirtschaftlichen Eingliederung weiter konkretisiert.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kommanditist einer GmbH & Co. KG war gemeinsam mit seiner Ehefrau Eigentümer der Geschäftsräume dieser KG. Es handelte sich um Büroräume mit einer Größe von 123 qm. Die Eheleute vermieteten die Räumlichkeiten zu einer Monatsmiete in Höhe von 1.070 EUR an die KG. Diese Vermietung begründet nach Ansicht des BFH keine wirtschaftliche Eingliederung der KG in das Unternehmen des Kommanditisten. Die Büroräume sind nicht in besonderer Weise für die Belange der KG ausgestattet und somit austauschbar. Insgesamt komme dieser Leistungsbeziehung daher nur eine geringe Bedeutung zu, was für die Annahme einer wirtschaftlichen Eingliederung nicht ausreiche.

Auch die vorhandenen Leistungsbeziehungen zwischen den Schwestergesellschaften GmbH und KG führen nicht zur wirtschaftlichen Eingliederung in das Unternehmen des Kommanditisten. Dazu hätte mindestens eine der beiden Gesellschaften durch entsprechende Leistungen wirtschaftlich in das Unternehmen des Kommanditisten eingegliedert sein müssen, wofür die Vermietung der Büroräume jedoch nicht ausreichte. Auch die Geschäftsführertätigkeit des Kommanditisten bei der GmbH reicht dafür nicht aus, da es sich insoweit nicht um eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne der Umsatzsteuer handelt. Weitere Leistungsbeziehungen zwischen dem

Kommanditisten und den Gesellschaften waren nicht vorhanden.

Auch wenn es sich in dem Streitfall um eine Konstellation in einem gewerblichen Unternehmen handelt, hat das Urteil Signalwirkung für die umsatzsteuerlichen Organschaften in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Die Organträger sind in vielen Fällen Holdinggesellschaften, die Immobilien an ihre Tochtergesellschaften vermieten. Der BFH hat in dem genannten Urteil aber auch nochmal klargestellt, dass die Vermietung eines Betriebsgrundstücks mit einer Größe von 2.982 qm, dem für die Unternehmenstätigkeit (der Organgesellschaft) „besonderes Gewicht" zukommt, oder einer Halle mit 967 qm und eines Bürotrakts bestehend aus sieben Räumen mit 273 qm für die Annahme einer wirtschaftlichen Eingliederung ausreichend ist. Allerdings weist der BFH in dem Urteil nochmals darauf hin, dass die bloße Übernahme von Verwaltungsaufgaben in den Bereichen Buchführung und laufende Personalverwaltung die wirtschaftliche Eingliederung nicht herstellt.

Fazit

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Eingliederung ist festzuhalten, dass Unternehmen die Vermietung von Räumlichkeiten, die nicht speziell ausgestattet bzw. austauschbar sind, an ihre Tochtergesellschaften in Bezug auf das Vorliegen der wirtschaftlichen Eingliederung kritisch betrachten sollten. Je spezieller die Räumlichkeiten auf die Belange der Organgesellschaften zugeschnitten sind, desto eher liegen die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. Sollte die Vermietungstätigkeit für die Annahme einer wirtschaftlichen Eingliederung nicht ausreichen, müssen weitere entgeltliche Leistungsbeziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft hinzutreten, um die Organschaft nicht zu gefährden. In seinem Urteil stellt der BFH nochmals klar, dass Leistungsbeziehungen, die ausschließlich zwischen Schwestergesellschaften bestehen, nicht ausreichen, um eine wirtschaftliche Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers zu begründen. Zumindest eine der Schwestergesellschaften muss durch entsprechende Leistungsbeziehungen in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein, um die umsatzsteuerliche Organschaft insgesamt zu begründen.

Hauke Hübert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Münster
T +49 251 48261-172
h.huebert@solidaris.de

Simon Wahlbrink, B.Sc.

Münster
T +49 251 48204-0
s.wahlbrink@bpg-muenster.de

Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Stiftungsvorständen

Von Christian Klein und Dr. Severin Strauch

Im Zuge der Professionalisierung im Non-Profit-Sektor haben viele Stiftungen und Vereine ihre Organisation dergestalt umstrukturiert, dass vormals rein ehrenamtliche Vorstände durch hauptamtliche Organmitglieder ersetzt wurden. Ein Grund dafür ist neben dem wachsenden Arbeitsaufkommen auch die Schwierigkeit, überhaupt Interessenten für Besetzung der Organe zu finden, die bereit sind, „nur" ehrenamtlich tätig zu werden. Nach wie vor werden jedoch auch Personen in Vorständen tätig, die nicht vergütet werden. Diesen „Ehrenamtlern" werden oftmals nicht nur die reinen Auslagen (Fahrtkosten, Übernachtung etc.) erstattet, sondern zusätzlich noch „Aufwandsentschädigungen" für ihre Tätigkeit gewährt. Diese weit verbreitete Gestaltung war Gegenstand einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23. Februar 2021 (BSG, Urteil vom 23. Februar 2021 – B 12 R 15/19 R).

Der Sachverhalt

Eine gemeinnützige Stiftung wurde durch einen dreiköpfigen Vorstand vertreten, der nach der Stiftungsatzung sein Amt ehrenamtlich ausübte, aber Anspruch auf Auslagenerstattung sowie eine „Vergütung" seines Zeitaufwandes hatte. Den Zeitaufwand eines der Vorstandsmitglieder vergütete die Stiftung ausgehend von einem „Stundensatz" von 75,00 EUR, wodurch dieser eine „Aufwandsentschädigung" zwischen 20.000 und 60.000 EUR pro Jahr zwischen 2011 und 2016 erhielt. Ein schriftlicher Dienstvertrag existierte nicht. Entscheidungen des Vorstandes wurden mit einfacher Mehrheit getroffen, ein weiteres Organ, etwa ein Aufsichtsrat, bestand nicht. Die Stiftung wurde nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Deutsche Rentenversicherung kam im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass diese Tätigkeit ein abhängigen Beschäftigungsverhältnis-ses darstellt und damit der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegt. Das BSG folgte dieser Einschätzung und bestätigte damit beide Vorinstanzen.

Die Entscheidung

Zunächst bestätigte das BSG, dass allein die Stellung als vertretungsberechtigtes Organ ebenso wenig zur Versicherungsfreiheit führt wie das Fehlen eines schriftlichen Vertrages. Entscheidender ist jedoch die Einschätzung des Gerichts, dass der Vorstand vorliegend in den Betrieb der Stiftung eingegliedert und weisungsgebunden war, was in ständiger Rechtsprechung maßgebliche Kriterien für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung sind. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Vorstand einer Stiftung immer an den Stifterwillen gebunden sei. Vorliegend sei jedes Vorstandsmitglied auch immer an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes gebunden und könne sich nicht darüber hinwegsetzen. Eines weiteren weisungsberechtigten Organs bedürfe es für die Frage der Weisungsgebundenheit daher nicht. Dies gelte umso mehr, wenn das Organ operativ tätig und damit für die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich ist. Die gemeinschaftliche Vertretung erfordere daneben zwingend eine wechselseitige Absprache der Vorstandsmitglieder.

Das Gericht verneinte im vorliegenden Fall auch die „Ehrenamtlichkeit". Diese setzt voraus, dass eine Tätigkeit ohne Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Dann dürfen jedoch nur Entschädigungen für konkrete oder pauschal berechnete Aufwendungen gezahlt werden. Die Regelung der Stiftung, einen „Aufwendungsersatz" auf Basis eines Stundensatzes von 75 ,00 EUR zu zahlen, steht dem nach Ansicht des Gerichts entgegen. Diese Regelung spreche für eine echte Vergütung als Gegenleistung für die vom Vorstandsmitglied aufgewendete Zeit.

Fazit

Die Entscheidung macht deutlich, dass bei der „Aufwandsentschädigung" für Ehrenamtler höchste Vorsicht geboten ist. Schnell kann durch diese Zahlungen ungewollt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Wird dies nachträglich, etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, drohen hohe Nachzahlungen und schlimmstenfalls strafrechtliche Konsequenzen wegen des Nichtabführens von Sozialversicherungsbeiträgen. Wenngleich die vorliegende Entscheidung eine Stiftung betraf, dürfte sie auf Vereine übertragbar sein. Ob auch Mitglieder von Aufsichtsorganen hiervon betroffen sein können, lässt sich derzeit nicht zweifelsfrei beantworten.

Christian Klein
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Köln
T +49 2203 8997-421
c.klein@solidaris.de

Dr. Severin Strauch
Rechtsanwalt

Köln
T +49 2203 8997-414
s.strauch@solidaris.de

Besonderer Vertreter ohne ausdrückliche Satzungsregelung

Von Simone Scheffer

Die Befugnis zur Bestellung eines besonderen Vertreters muss in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen sein, sie kann sich auch durch Auslegung der Satzung ergeben. Dies entschied das Kammergericht (KG) Berlin mit Beschluss vom 21. April 2022 – 22 W 12/22.

Der Sachverhalt

Beteiligter im Beschwerdeverfahren war ein im Vereinsregister des Amtsgerichts (AG) Berlin-Charlottenburg eingetragener Verein. Die Satzung des Vereins enthielt in § 7 unter anderem folgende Regelung:

„1. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt und abberufen.
2. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit der Vorstand diese nicht selbst erledigt.
3. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die Geschäfte an sich zu ziehen und Weisungen zu erteilen.
4. Einer Geschäftsführung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden, … ."

Mit notariell beglaubigtem Schreiben hat der Vorstand des Vereins unter Bezugnahme auf seinen zuvor gefassten Beschluss zur Eintragung beim AG angemeldet, dass ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB mit dem Wirkungskreis „Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Vertretung vor Gerichten" bestellt worden sei und diesem Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt worden sei.

Das AG wies die Anmeldung zur Eintragung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB per Beschluss mit

der Begründung zurück, dass die Satzung des Vereins die Bestellung eines Vertreters nach § 30 BGB nicht zulasse, sondern lediglich eine Geschäftsführung vorsehe. Gegen diesen Beschluss legte der Verein Beschwerde ein. Nachdem das AG der Beschwerde nicht abgeholfen hatte, legte es die Entscheidung nach § 58 Abs. 1 FamFG dem KG vor.

Die Entscheidung

Nach Auffassung des KG ist die Beschwerde zulässig und begründet. Zu Unrecht habe das AG die Anmeldung zurückgewiesen. Auch wenn die Satzung nicht ausdrücklich einen besonderen Vertreter vorsehe, ergebe sich durch Auslegung, dass sie die Bestellung eines besonderen Vertreters prinzipiell vorsehe. Dies ergebe sich aus der Formulierung, dass der Vorstand nach der Satzung eine Geschäftsführung für die laufenden Geschäfte bestellen könne. Wenn die Auslegung dieses Begriffs im Einzelfall auch Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringen könne, so sei doch unter Berücksichtigung des Zwecks eines Vereins im Regelfall klar, welche Geschäfte hierunter zu verstehen sind. Der Begriff der laufenden Geschäfte sei allgemein gebräuchlich und damit in seinem Umfang hinreichend festgelegt, so dass kein Verstoß gegen § 30 BGB festzustellen sei, der die Bestellung eines besonderen Vertreters nur für gewisse Geschäfte zulässt. Ob die laufenden Geschäfte auch die Vertretung vor Gerichten einschließlich des Vereinsregistergerichts umfasst, konnte das KG offen lassen, da die Anmeldung zwischenzeitlich zurückgenommen worden war.

Fazit

Vereinssatzungen sehen neben dem Vorstand häufig einen Geschäftsführer vor, der die laufenden Geschäfte führt. Auch wenn nach dem Beschluss des KG der Begriff des besonderen Vertreters in der Satzung nicht ausdrücklich verwendet werden muss und sich durch Auslegung ergeben kann, dass der Geschäftsführer die Befugnisse eines besonderen Vertreters haben soll, ist eine ausdrückliche Regelung des besonderen Vertreters in der Satzung empfehlenswert, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Weiterhin ist zu beachten, dass ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB nur „für gewisse Geschäfte“ bestellt werden darf und somit die Übertragung von Aufgaben hinsichtlich des Umfangs nicht unbegrenzt ist. Eine unzulässige Ausweitung des Aufgabenkreises des als „besonderer Vertreter“ bestellten Geschäftsführers ist nach ständiger Rechtsprechung anzunehmen, wenn der besondere Vertreter für die Erledigung aller laufenden Geschäfte des Vereins zuständig sein soll, die nach der Satzung dem Vereinsvorstand übertragen sind, und er außerdem noch an der gesetzlichen Vertretung des Vereins im Wege der unechten Gesamtvertretung mitwirkt. Auch insofern ist es ratsam, die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und besonderem Vertreter klar und ausdrücklich zu regeln.

Simone Scheffer
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Münster
T +49 251 48261-150
s.scheffer@solidaris.de

Haften Geschäftsführer auch für kriminelle Angestellte?

Von Philipp Müller

Mit Endurteil vom 30. März 2022 – 12 U 1520/19 – hat das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg den Geschäftsführer eines eher überschaubaren Unternehmens zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von mehr als 750.000 EUR verurteilt, obwohl dieser glaubte, alles richtig gemacht zu haben. Auf den ersten Blick scheint der Fall weit ab der Wirtschaftswelt freigemeinnütziger Träger. Ähnliche Vorfälle sind aber in jedem Unternehmen denkbar, und die angewandten Rechtsgrundsätze lassen sich uneingeschränkt auf die Sozialwirtschaft übertragen.

Das Unternehmen verfügte neben dem Geschäftsführer über nur 13 weitere Verwaltungsmitarbeiter und betrieb zwei Tankstellen für LKW. Die Kunden – Unternehmen – erhielten Tankkarten, die ihnen die Betankung ihrer Fahrzeuge erlaubten. Eine Abrechnung erfolgte zum Monatsende. Ein Schutzsystem sollte den Eintritt von Schäden ab einer bestimmten Höhe verhindern. Der den Kunden pro Monat gewährte ungesicherte Kredit war auf einen Höchstbetrag begrenzt. Wurden Rechnungen nicht ausgeglichen, sollten die Tankkarten gesperrt werden.

Während des Geschäftsverhältnisses gerieten drei Tankkunden in wirtschaftliche Schieflage, so dass sie auf den Kraftstoff zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs angewiesen, aber außer Stande waren, die dafür gestellten Rechnungen voll auszugleichen. Das Ausbleiben der Zahlungen hätte zu einer Beendigung der weiteren Treibstoffabgabe an diese Kunden führen müssen. Ein für Akquise und Tankkartenzuordnung zuständiger Mitarbeiter des Unternehmens verhinderte dies mit hoher Energie heimlich, indem er die betroffenen Tankkarten in der Unternehmenssoftware anderen Kunden zuordnete. Die diesen deswegen fehlerhaft ausgestellten Rechnungen fing er ab und adressierte sie an die eigentlichen Kunden um. Misslang dies und wurde eine ungerechtfertigte Rechnung moniert, reagierte er mit weiteren „Vertuschungsmaßnahmen". Als der Mitarbeiter einen Urlaub antrat und erneut Rechnungen moniert wurden, führte eine Überprüfung zur Aufklärung des Sachverhalts.

Da die begünstigten Tankkunden in Insolvenz fielen, erlitt das Unternehmen Ausfälle und nahm dafür seinen Geschäftsführer erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch, obwohl sich dieser auf die erschwerte Erkennbarkeit infolge der Verdeckungshandlungen und sein Vertrauen in den bislang untadeligen Mitarbeiter berief. Das Gericht begründete sein Urteil mit vom Geschäftsführer zu verantwortenden Organisationsmängeln. Es habe ein Kontrollsystem gefehlt, welches das rechtmäßige und weisungskonforme Verhalten der Mitarbeiter hinreichend effektiv überprüfte und sie so vor Fehlverhalten abschreckte. Damit habe der Geschäftsführer seine Pflichten zu einer ordentlichen Unternehmensführung verletzt.

Fazit

Es mag dem verbreiteten Rechtsempfinden widersprechen, einen seine Arbeit „gut" machenden Geschäftsführer infolge des heimlichen und mit hoher Energie durchgeführten kriminellen Verhaltens eines bisher unbescholtenen Mitarbeiters in Haftung zu nehmen. Dass Geschäftsführer und Vorstände strenge Organisationspflichten treffen, ist aber schon lange bekannt. Gewissen Neuheitswert hat, dass ein Gericht bei einem Unternehmen mit geringem Personalaufkommen ausdrücklich Verletzungen der „Compliance-Pflichten" moniert und dazu Maßstäbe entwickelt. Das ist von Bedeutung, denn die Fehlvorstellung, dass Compliance-Maßnahmen nur ein Thema für große Trägerstrukturen und Industrieunternehmen seien, ist weit verbreitet. Auch haben Geschäftsleiter oft nur ungenaue Vorstellungen von insoweit bestehenden Pflichten. Das führt

häufig zu einer gewissen Nachlässigkeit, die sich zu einem existenzbedrohlichen Haftungsfall auswachsen kann. Geschäftsleitern bereitet das Thema wenig Freude und scheint von der eigentlich wichtigen Leitungsarbeit abzulenken. Die Einrichtung einer soliden systematischen Unternehmensorganisation erlaubt aber nicht nur gesunden Schlaf, sondern ist auch essentieller Bestandteil ordnungsgemäßer Unternehmensführung – nicht Kür, sondern Pflicht – und damit auch von Aufsichtsgremien zu kontrollieren.

Philipp Müller
Rechtsanwalt

Freiburg
+49 761 79186-10
p.mueller@solidaris.de

OLG Dresden verschärft Geschäftsführerhaftung im Datenschutzrecht

Von Chris Brauckmann und Agnes Lisowski

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat mit seinem Urteil vom 30. November 2021 – 4 U 1158/21 – den Ausnahmekatalog für die persönliche Haftung des Geschäftsführers auf den Bereich des Datenschutzrechts erweitert. Danach soll der Geschäftsführer einer GmbH neben der Gesellschaft für einen Verstoß gegen Art. 82 Abs. 1 DS-GVO haften.

Der Fall

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger beantragte die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft. Deren Geschäftsführer stellte nun mithilfe eines Detektivs Nachforschungen über den Kläger an und teilte der GmbH seine strafrechtlich relevanten Erkenntnisse mit, woraufhin diese den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnte. Der Kläger machte nun seinen Schadensersatzanspruch gegen die GmbH und auch gegen den Geschäftsführer selbst wegen Verstoßes gegen die DS-GVO geltend und forderte einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von 21 TEUR.

Die Entscheidung

Das OLG war der Ansicht, dass die von der Beklagten veranlasste Datenverarbeitung insbesondere nicht zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erforderlich gewesen ist. Die Datenverarbeitung habe zudem gegen Art. 10 DS-GVO verstoßen. Danach sei die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten grundsätzlich nur unter behördlicher Aufsicht gestattet. Der Detektiv sei daher nicht befugt gewesen, Informationen über etwaige strafrechtlich relevante Handlungen des Klägers einzuholen. Der Geschäftsführer der GmbH sei für die Datenerhebung mitverantwortlich. Das OLG verurteilte die GmbH und ihren Geschäftsführer als Gesamtschuldner zur Zahlung von 5 TEUR.

Nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO wird im Datenschutzrecht der „Verantwortliche" definiert als *„die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet"*. Der Großteil der Literatur lehnt eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführers im allgemeinen Geschäftsbetrieb und damit auch seine persönliche Außenhaftung gegenüber Betroffenen ab. Das Urteil des OLG Dresden ist daher nicht unumstritten. Kritisiert wird vor allem eine fehlende weitere Begründung der Herleitung dieser Auffassung. Die Richter setzen sich insbesondere nicht mit der Thematik

auseinander, wann und unter welchen Voraussetzungen Geschäftsführer eigenständig über die Zwecke und Mittel von Datenverarbeitungen entscheiden oder ob eine Verantwortlichkeit bereits aus ihrer Organstellung selbst herrührt. Letzteres würde zu enormen Haftungsrisiken für Geschäftsführer führen und die für die Bestimmung der Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO anzuwendenden Kriterien außer Acht lassen.

Es bleibt also abzuwarten, wie die Rechtsprechung mit dieser Entscheidung umgehen wird. Sollte sich die Auffassung des OLG Dresden durchsetzen, würde das Haftungsrisiko für Organmitglieder deutlich steigen. Wir empfehlen, dies bei künftigen Abschlüssen einer D&O-Versicherung zu berücksichtigen.

Chris Brauckmann, LL.M.
Wirtschaftsjurist, Externer Datenschutzbeauftragter und Auditor (TÜVcert.)

Münster
T +49 251 48261-0
c.brauckmann@solidaris.de

Agnes Lisowski
Rechtsanwältin, Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (GDDcert. EU)

Münster
T +49 251 48261-178
a.lisowski@solidaris.de

Datenschutzverstöße wegen der Nutzung von Google Fonts

Von Chris Brauckmann und Agnes Lisowski

Google Fonts ist ein interaktives Verzeichnis mit über 1.400 von Google bereitgestellten digitalen Schriftarten, die für Nutzer lizenzfrei verfügbar sind – ein Angebot, das gerne genutzt wird, um Webseiten individuell zu gestalten. Dass das Einbinden dieser Schriften auf einer Website jedoch eine Gefahr für Abmahnungen beinhaltet, ist den wenigsten Unternehmern bewusst.

Problematisch ist dabei nämlich, dass je nach Einbindungsart dieser Schriften automatisch personenbezogene Daten der Website-Besucher in Form ihrer IP-Adresse an Google übermittelt werden. Grundsätzlich bestehen für Webseitenbetreiber zwei Möglichkeiten, Google Fonts auf ihrer Webseite zu nutzen:

Werden die gewünschten Schriftarten heruntergeladen und lokal auf dem Server gespeichert, so werden sie beim Besuch der Website direkt von diesem Server nachgeladen und nicht von Google-Servern bezogen. Auf diese Weise wird keine Verbindung zu Google-Servern hergestellt und es werden somit auch keine Daten an Google übermittelt.

Werden Google-Fonts jedoch dynamisch eingebunden, also nicht lokal auf dem eigenen Server vorgehalten, dann werden die einzelnen Schriftarten beim Aufruf der Website von Google-Servern geladen. Während dieses Vorgangs werden automatisch die IP-Adressen der Besucher an Google weitergeleitet. Das hat zur Folge, dass der jeweilige Besucher der Website keine Kontrolle mehr über seine eigenen Daten und deren Verarbeitung hat. Die IP-Adresse wird in der Regel als ein personenbezogenes Datum eingestuft („Online-Kennung" im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Zwar ergibt sich aus der IP-Adresse für Google noch nicht direkt, welche identifizierbare Person hinter einer IP-Adresse steckt, Google kann je-

doch durchaus mit anderen Werkzeugen wie zum Beispiel Google Analytics die IP-Adresse einem bestimmten Nutzer zuordnen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. Mai 2017 – VI ZR 135/13). Auch wird es für eine Identifizierbarkeit der Nutzer für ausreichend gehalten, dass Dritte wie z. B. Strafbehörden eingeschaltet werden können, um mittels der IP-Adresse die Identität der Nutzer herauszufinden. Das entspräche der Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 19. Oktober 2016 – C-582/14), der einen Personenbezug annimmt, wenn der Verarbeiter über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, die betreffende Person anhand von Zusatzinformationen, über die der Internetzugangsanbieter dieser Person verfügt, bestimmen zu lassen. Dies stellt allerdings einen nicht hinnehmbaren Verstoß gegen die DS-GVO dar, denn sowohl der Website-Betreiber als auch Google sind für den Schutz personenbezogener Daten der Website-Besucher verantwortlich. Zudem wird in der Übermittlung der IP-Adresse eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gesehen. Weiter ist in der fehlenden Einwilligung eine Begründung für einen Ersatzanspruch des entstandenen immateriellen Schadens gemäß Art. 82 DS-GVO zu sehen.

Anfang dieses Jahres hat das Landgericht (LG) München I einem Nutzer 100,00 € Schadensersatz gegen einen Website-Betreiber zugesprochen, der Google-Fonts auf seiner Webseite dynamisch eingebunden hatte (LG München I, Endurteil vom 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20). Das Gericht sah die IP-Adresse als ein personenbezogenes Datum an, hielt den Webseitenbetreiber für deren Übermittlung an Google für verantwortlich und prüfte daher im nächsten Schritt, ob die Übermittlung gesetzlich erlaubt war. Dabei entschied es, dass die unerlaubte Weitergabe der IP-Adresse an Google eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Website-Besucher darstellt.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltet das Recht des Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Eine Rechtfertigung liege indes nicht vor, da das Angebot von Google Fonts auch genutzt werden kann, ohne dass beim Aufruf der entsprechenden Website eine Verbindung zum Google-Server hergestellt werden und eine Übertragung der Daten stattfinden muss. Das Gericht befand im Ergebnis, dass die Schutzinteressen der Nutzer überwiegen und die Google Fonts nur mit einer entsprechenden Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO von Google hätten bezogen werden dürfen. Diese Entscheidung entspricht auch dem Grundgedanken der DS-GVO, die in Art. 25 vorgibt, dass bei der technischen Gestaltung, so weit wie möglich, die datenschutzfreundlichsten Optionen gewählt werden müssen.

Zur Folge hat dieses Urteil, dass bei der dynamischen Einbindung von Google Fonts nun stets die Einwilligung des Nutzers erforderlich ist. Ein solcher Einsatz von Google-Fonts auf Webseiten darf nicht mehr auf die berechtigten Interessen des Website-Betreibers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO gestützt werden. Website-Betreiber können bei Verstoß gegen diese Pflicht auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt werden. Diesbezüglich hat sich seit dem Sommer 2022 eine regelrechte Abmahnwelle entwickelt.

Damit Ihnen keine Abmahnungen und Schadensersatzklagen drohen, sollten sie zeitnah prüfen, ob und, wenn ja, in welcher Weise Google Fonts auf Ihrer Unternehmenswebsite eingebunden sind. Bei einer dynamischen Einbindung entsteht die besagte kritische Verbindung zu den Google-Servern. Eine statische Einbindung auf ihrem eigenen Server ist unbedenklich, weshalb sie dieser Methode der Nutzung von Google Fonts letztendlich den Vorzug geben sollten. Sollten Sie Fragen haben oder eine Überprüfung Ihres Online-Auftritts wünschen, helfen wird Ihnen gerne weiter! Wir unterstützen Sie außerdem bei der Abwehr der Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, sollten Sie bereits von der Abmahnwelle betroffen sein.

Chris Brauckmann, LL.M.
Wirtschaftsjurist, Externer Datenschutzbeauftragter und Auditor (TÜVcert.)

Münster
T +49 251 48261-0
c.brauckmann@solidaris.de

Agnes Lisowski
Rechtsanwältin, Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (GDDcert. EU)

Münster
T +49 251 48261-178
a.lisowski@solidaris.de

Vorsicht bei Abtretungsverboten im privatärztlichen Behandlungsvertrag

Von Anke Harney

Um sich als Behandler vor Abrechnungsstreitigkeiten unmittelbar mit einer privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe zu schützen, werden in Behandlungsverträgen mit Patienten gerne Abtretungsverbote vereinbart. Über die Wirksamkeit eines solchen Abtretungsverbotes, das als allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) vereinbart worden war, hatte das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe zu entscheiden (Urteil vom 17. August 2022 – 7 U 143/21).

Geklagt hatte eine private Krankenversicherung gegen einen Arzt wegen überhöhter Abrechnung von Behandlungsleistungen bei ihrer privatversicherten Patientin. Da die private Krankenversicherung der Patientin die von ihr bezahlten Beträge erstattet hatte, machte die private Krankenversicherung Rückforderungsansprüche gegen den Arzt geltend. Rechtlich ist dies möglich, weil etwaige Rückforderungsansprüche von Patienten kraft Gesetzes auf die private Krankenversicherung übergehen. Um jedoch eine ausschließlich zwischen Arzt und privater Krankenversicherung ausgetragene Streitigkeit über die Richtigkeit der Abrechnung zu vermeiden, hatte der Arzt mit der Patientin zuvor im Behandlungsvertrag ein Abtretungsverbot vereinbart. Dieses sollte eine unmittelbare Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs durch die private Krankenversicherung verhindern. Das OLG Karlsruhe entschied jedoch, dass das Abtretungsverbot unwirksam ist, gestand der privaten Krankenversicherung ein eigenes Klagerecht zu, kam zu dem Ergebnis unberechtigter Abrechnung ärztlicher Leistungen und bejahte Rückforderungsansprüche der privaten Krankenversicherung gegen den verklagten Arzt.

Juristisch nicht abschließend geklärt ist zunächst die Frage, ob es für behandelnde Ärzte überhaupt möglich ist, durch vertragliche Vereinbarungen den gesetzlich angeordneten Übergang von Rückforderungsansprüchen auf die private Krankenversicherung zu verhindern. Das OLG Karlsruhe hat diese Frage nicht beantwortet, weil das in den Behandlungsverträgen als AGB vereinbarte Abtretungsverbot ohnehin der AGB-Kontrolle nicht standhalte. Das Abtretungsverbot sei, so das OLG, eine Klausel, die für den Patienten überraschend sei und ihn zudem unangemessen benachteilige.

Als überraschend qualifizierte das OLG das Abtretungsverbot mit der Begründung, dieses beträfe nicht allein die zuvor ausdrücklich im Behandlungsvertrag vereinbarten Leistungen, sondern weitergehende Behandlungsleistungen, die ggf. kurzfristig oder anlassbezogen notwendig werden (z. B. Komplikationen während der Operation). Die Formulierung im Behandlungsvertrag lautete: *„(…) versichern Sie, Forderungen aus der Behandlungsrechnung nicht an Ihre Krankenversicherung/Beihilfe abzugeben (…)“*. Nach der Auffassung des OLG müsse ein durchschnittlich verständiger Patient mit einem so umfassenden Abtretungsverbot nicht rechnen, wobei das OLG monierte, dass ein expliziter Hinweis auf die Tragweite des Abtretungsverbots fehlte. Nun ist es allerdings typischerweise in der Medizin so, dass sich Art und Umfang benötigter ärztlicher Leistungen nicht als fixe Größe im Vorfeld festschreiben lassen. In der Praxis dürfte daher, um diesem typischen Medizingeschehen Rechnung zu tragen, in aller Regel ein Bedarf bestehen, Abtretungsverbote so zu gestalten, dass sie nicht nur die absehbaren und ausdrücklich im Behandlungsvertrag vereinbarten, sondern sämtliche Behandlungsleistungen erfassen.

Schlussendlich sieht das OLG in dem Abtretungsverbot eine unangemessene Benachteiligung für den Patienten, weil er im Gegensatz zum behandelnden Arzt oder der privaten Krankenversicherung nicht über die notwendige Sachkunde oder Kapazität verfüge, um zu beurteilen, ob die ärztliche Leistung zulässig abgerechnet worden ist oder ob lediglich die Erstattungsfähigkeit der ärztlichen Leistung fehlt. Die Begründung des OLG bemüht offenbar die Situation der „Waffenungleichheit“. Diese aber ist strukturell gegeben und dürfte daher immer vorliegen. Dies hieße dann aber, dass als AGB vereinbarte Abtretungsverbote aus Gründen der unangemessenen Benachteiligung stets unwirksam wären.

Fazit

Ob es grundsätzlich möglich ist, einen gesetzlichen Forderungsübergang auf die private Krankenversicherung durch ein vertragliches Abtretungsverbot zu verhindern, hat das OLG selbst nicht entschieden. Zu dieser Rechtsfrage werden von der Rechtsprechung und in der Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten, so dass sie nicht abschließend geklärt ist und letztlich eine Rechtsunsicherheit bleibt. Dass diese Rechtsfrage offen ist, ist indes kein hinreichender Grund, um von der Vereinbarung vertraglicher Abtretungsverbote abzuraten. Denn ohne die Vereinbarung eines Abtretungsverbots ließe sich juristisch das eigene Klagerecht der privaten Krankenversicherung/Beihilfe aus gesetzlichem Forderungsübergang von vornherein nicht angreifen. Ist ein solches hingegen vereinbart, lassen sich bereits Zweifel an der Aktivlegitimation der privaten Krankenversicherung/Beihilfe anmelden.

Fraglich ist allerdings, ob die Begründung des OLG, das die unangemessene Benachteiligung für den Patienten auf Grund fehlender notwendiger Sachkunde und Kapazität annimmt, als so generalisierend zu verstehen ist, dass Abtretungsverbote per se unwirksam sind. Dies würde bedeuten, dass man wegen der AGB-Kontrolle keine Möglichkeit hätte, Abtretungsverbote wirksam zu vereinbaren. Letztlich wäre eine solche Schlussfolgerung auf der Grundlage allein einer gerichtlichen Entscheidung zu weitreichend, zumal das Urteil Interpretationsspielräume lässt. Nichtsdestotrotz zeigt die Entscheidung des OLG, dass die rechtlichen Hürden für die wirksame Vereinbarung von Abtretungsverboten hoch sind und sie sehr sorgfältig auszugestalten sind, um das Risiko überraschender oder unangemessen benachteiligender Klauseln so weit wie möglich zu verringern. Besonderes umsichtig sollte auch die Ausgestaltung einer etwaigen Regelung zu den weitergehenden Behandlungsleistungen erfolgen.

Anke Harney
Rechtsanwältin

Münster
T +49 251 48261-124
a.harney@solidaris.de

Der „gewünschte Stellvertreter“ in der Wahlleistungsvereinbarung

Von Ines Martenstein

Wahlleistungsvereinbarungen unterliegen strengen Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden daher seit jeher von den privaten Krankenversicherungen genau unter die Lupe genommen. Im Rahmen der Wahlleistungsvereinbarungen gilt der strikte Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung durch den benannten Wahlarzt. Dieser kann sich nur dann von seiner Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung befreien, wenn er die Ausführung der Kernleistungen zuvor wirksam auf einen Stellvertreter übertragen hat. Bei einer vorhersehbaren Verhinderung geschieht das in Form einer Individualvereinbarung. Eine weitere auf dem Vormarsch befindliche Gestaltungsvariante stellt die Konstellation des „gewünschten Wahlarztes“ dar, wenn also der Patient ausdrücklich die Leistungserbringung durch einen bestimmten Arzt wünscht. Dass solche Vereinbarungen über „gewünschte Stellvertreter“ nicht per se unwirksam sind, hat zuletzt das Landgericht (LG) Regensburg festgestellt (Urteil vom 22. Februar 2022 – 23 S 63/21).

Der Fall

Ein Privatpatient befand sich wegen einer kardiologischen Erkrankung in vollstationärer Behandlung in der später von seiner privaten Krankenversicherung verklagten Klinik. Geplant war ein Eingriff in Form einer elektrophysiologischen Untersuchung (EPU). Vor Behandlungsbeginn wurde vom Patienten eine Behandlungs- und Honorarvereinbarung über stationäre ärztliche Leistungen abgeschlossen. Unter der Überschrift „Patientenerklärung bei gewünschter Stellvertretung“ war festgehalten, dass der Patient ausdrücklich die EPU als wahlärztliche Behandlung durch eine bestimmte Oberärztin als gewünschte Stellvertreterin und nicht durch den Chef- bzw. Wahlarzt wünschte. Im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt wurden dem Patienten die wahlärztlichen Leistungen in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt.

Kurz darauf verlangte seine private Krankenversicherung den Rechnungsbetrag allerdings mit der Begründung zurück, dass die Wahlleistungsvereinbarung unwirksam sei, da sie gegen § 17 Abs. 3 KHEntgG verstoße. In dem sich anschließenden Rechtsstreit folgte das Amtsgericht Regensburg dieser Argumentation, gab der Klage der Krankenversicherung statt und verpflichtete das Krankenhaus zur Rückzahlung. Das Krankenhaus legte Berufung ein und hatte Erfolg.

Die Entscheidung

Das LG Regensburg stellte klar, dass eine „gewünschte Stellvertretung“ des Chefarztes durch einen Wahlarzt grundsätzlich und unter engen Voraussetzungen als zulässig angesehen werden kann. Der Bundesgerichtshof (BGH) habe die Möglichkeit des Wahlarztes, sich im Bereich der wahlärztlichen Leistungen vertreten zu lassen, mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit begründet. Wenn eine Stellvertretervereinbarung im Wege der Individualvereinbarung geschlossen werde, bestünden gegenüber dem Patienten allerdings besondere Aufklärungspflichten, bei deren Verletzung dem Honoraranspruch des Wahlarztes der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehe. Eine Verhinderung des Chefarztes sei für die Stellvertretung nicht entscheidend.

Zudem würde es den Sinn und Zweck einer Wahlleistungsvereinbarung konterkarieren, wenn ein Patient sich nicht von seinem Wunscharzt behandeln lassen könnte bzw. wenn er darauf keinen Anspruch hätte. § 13 Abs. 3 KHEntgG lege lediglich den Kreis der liquidationsberechtigten Wahlärzte und der hieraus folgenden Wahlarztkette fest, nicht aber die Zulässigkeit von Stellvertreterregelungen. Allerdings seien an eine derartige Vereinbarung strenge Anforderungen zu stellen. Insbesondere müsse der Patient hinreichend aufgeklärt werden, außerdem seien hinreichende Qualitätsanforderungen an den behandelnden, den Chefarzt vertretenden Arzt, zu stellen. Denn erst die herausgehobene ärztliche Qualifikation oder eine besondere Vertrauensbeziehung zum Patienten rechtfertige die Zahlung eines zusätzlichen Entgelts.

Fazit

Die Variante des „gewünschten Wahlarztes“ wird von den Gerichten immer häufiger als wirksame Vertragsgestaltung akzeptiert. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, da sie der Vertragsfreiheit, vor allem aber dem primären Wahlrecht des Patienten gerecht wird. Allerdings wurde diese Gestaltungsvariante bislang noch nicht durch den BGH bestätigt. Insoweit kann das Urteil des LG Regensburg zwar durchaus den privaten Krankenversicherungen bei Zahlungsverweigerung entgegengehalten werden, sollte aber nicht dazu führen, die Variante des „gewünschten Wahlarztes“ pauschal anzubieten. Vielmehr sollte diese Variante stets an den hohen Anforderungen gemessen und für jeden Einzelfall geprüft werden, ob der gewünschte Stellvertreter über eine herausgehobene ärztliche Qualifikation verfügt bzw. zwischen ihm und dem Patienten eine besondere Vertrauensbeziehung besteht. Der Wunsch des Patienten muss auf jeden Fall ausreichend schriftlich vereinbart und dokumentiert werden. Gerne sind wir Ihnen bei der Erstellung einer entsprechenden Vereinbarung bzw. Klausel behilflich.

Ines Martenstein, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Köln
T +49 2203 8997-419
i.martenstein@solidaris.de

Solidaris

Impressum

Herausgeber
Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
51149 Köln, Von-der-Wettern-Str. 11
51152 Köln, Postfach 92 02 55

E-Mail: info@solidaris.de
Website: www.solidaris.de

Geschäftsführer: Dr. Axel Stephan Scherff

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln
Registergericht: Amtsgericht Köln,
HRB 69691005

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
1. Dezember 2022

Kontakt/Newsletterverwaltung
Dieser Newsletter ist ein kostenloser Service der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Unser zentrales Anliegen ist es, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Rechts zu versorgen. Sollte dieser Newsletter für Sie jedoch keinen informativen Mehrwert aufweisen, können Sie ihn jederzeit unter www.solidaris.de mit sofortiger Wirkung abbestellen. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen, Anmerkungen, Kritik und Feedback zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner: Herr Timo Haep, Telefon: 02203 . 8997-136, E-Mail: t.haep@solidaris.de.

Disclaimer
Die Inhalte dieses Newsletters dienen ausschließlich der allgemeinen juristischen Information. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar und können eine einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Durch die Übersendung dieses Newsletters wird kein Mandatsverhältnis zwischen Absender und Empfänger begründet. Obwohl wir die Inhalte dieses Newsletters nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt haben, können sie wegen ihres rein informativen Charakters die aktuellen rechtlichen Entwicklungen nicht vollständig berücksichtigen und wiedergeben.